

Berichtigung des Staatsvertrags über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung

Vom 3. Juni 2009

Der **Staatsvertrag über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung** vom 5. Juni 2008 (SächsGVBl. 2009 S. 155) wird wie folgt berichtigt:

Artikel 1 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„¹Die Länder kommen überein, im Zusammenwirken mit der Hochschulrektorenkonferenz eine gemeinsame Einrichtung für Hochschulzulassung zu schaffen.“

Dresden, den 3. Juni 2009

Sächsisches Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst

John

Referatsleiter